

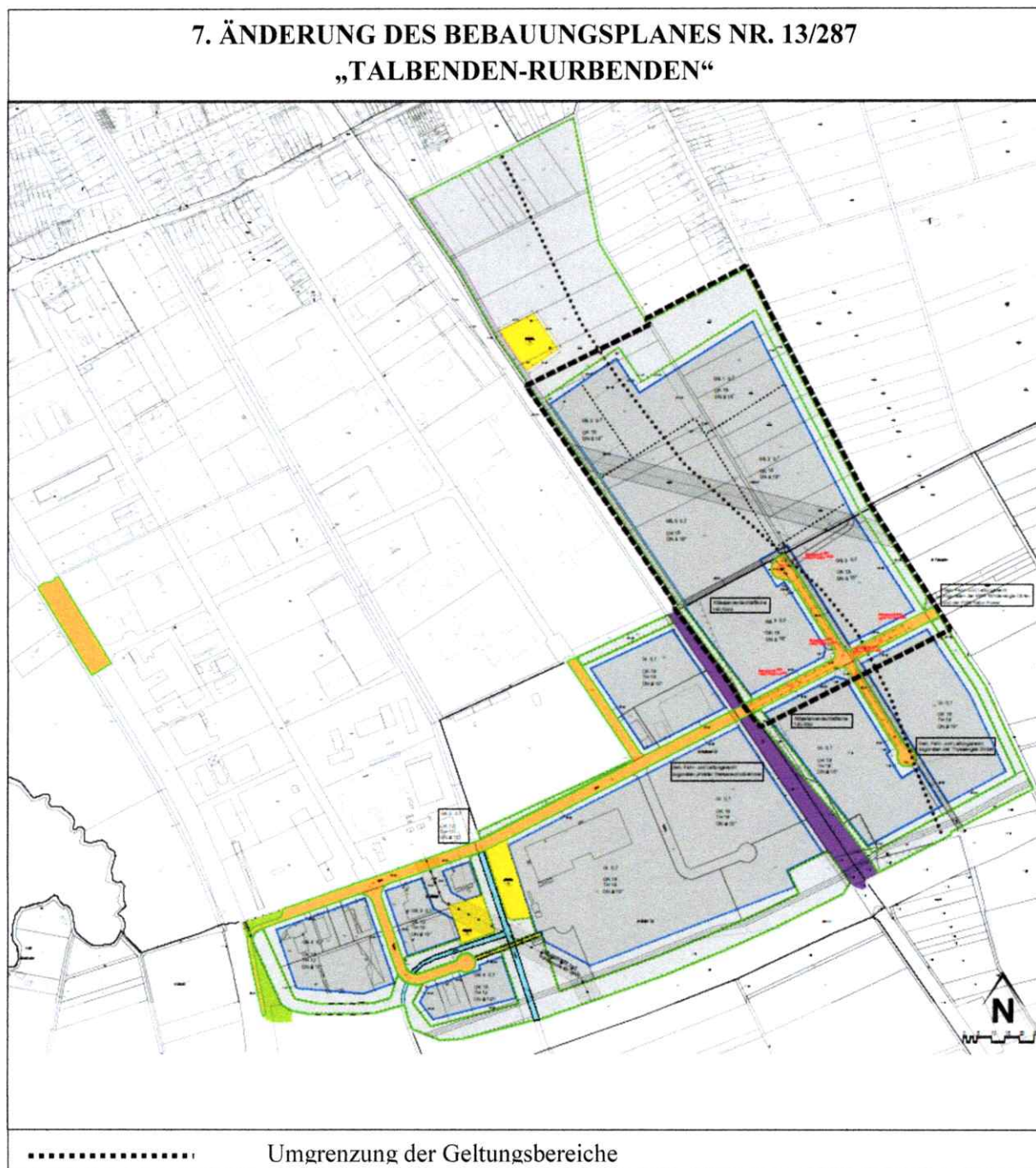
Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 13/287 - „Talbenden-Rurbenden“

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier hat in ihrer Sitzung vom 09.06.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 - „Talbenden-Rurbenden“ für den Bereich des Verbandsgebietes des Planungsverbandes Düren-Niederzier gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 – „Talbenden-Rurbenden“ mit der Begrün-dung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB kann ab sofort im

Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 3. Etage, Zimmer 325, während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Außerdem kann die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 – „Talbenden-Rurbenden“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Burggebäude, Zimmer 2, 52382 Niederzier, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montags bis freitags	von 08:00 – 12:30 Uhr,
dienstags	von 14:00 – 16:00 Uhr,
donnerstags	von 14:00 – 18:00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß §§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

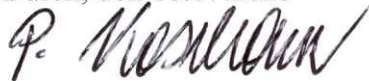
Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsübliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) und der Gemeinde Niederzier (<http://www.niederzier.de/bekanntmachungen>) einsehbar.

Düren, den 18.07.2023



Koschorreck

Vorsitzender der Verbandsversammlung